



Jahrestagung IBE am 19./20. Mai 2021:

„Ein Rechtsrahmen für die Wasserstoffwirtschaft“

Finanzierung von H₂-Netzen: Gemeinsam oder getrennt?

(Gutachten FNB Gas e.V., März 2021 → www.fnb-gas.de)

IBE, RUB, UAR & Wasserstoff



seit 1988 Forschung, Lehre & Beratung zu allen Rechtsfragen des Energierechts einschl. internationaler/europäischer Bezüge, u.a. Netzplanung u. -regulierung – v.a. auch interdisziplinär:



u.a.: ERA-ACT-Forschungsprojekt *ELEGANCY – Enabling a low-carbon economy via hydrogen and CCS* (2018-2020)



Problemlage

- H2-Wirtschaft und -infrastruktur (Netze, Speicher u.a.) als „Schlüssel“ für eine dekarbonisierte Energieversorgung
 - zumal nach BVerfG v. 24.03.21 – „Klimaschutz“ und
 - „Klimapakt Deutschland“ mit KSG-Nachschärfung v. 12.05.2021
- Finanzierung von H2-Netzen = zentrales Thema nun auch auf EU-Ebene
 - „Eine-Million-Euro-Frage!“ (*Kitti Nyitrai*, GD ENER, am 10.5.2021)
- Deutschland: Gesetzesentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur *Regelung reiner Wasserstoffnetze* im Energiewirtschaftsrecht v. 12.02.21 → *Beitrag A. Gentzsch (BDEW)*
 - Getrennte Regulierung (auf Wunsch) und auch Finanzierung von H2-Netzen (§§ 28j – 28q E-EnWG)
 - „Übergangsregelung“, auch vorbehaltlich EU-rechtlicher Entwicklung
 - der Ball liegt nun in Brüssel!

Problemlage

- Kernanliegen dt. Gasnetzbetreiber (ÜNB/FNB): Sukzessive Entwicklung eines H2-Netzes aus den bestehenden Erdgasnetzen!
 - Synergien in technischer und v.a. ökonomischer Hinsicht durch Vermeidung des gänzlichen Neubaus von H2-Leitungen
 - mehr als nur H2-Beimischung → reine H2-Netze
 - s. auch schon H2-Startnetz der FNB im Entwurf für den NEP Gas 2020-2030 (v. BNetzA wg § 15a EnWG nicht übernommen)
- Wer soll das bezahlen !?
 - Bundesregierung (zuletzt in BT-Drs. 19/28241, S. 1 f.): „Eine Quersubventionierung anderer Gasnetze oder sonstiger Infrastrukturen, die nicht als Fernleitungen [i.S.d. FLZ-VO (EG) Nr. 715/2009] anerkannt werden können, ist [*unionsrechtlich*] verboten. Eine eventuelle Einbeziehung reiner Wasserstoffnetze in den Begriff der Erdgasversorgungsnetze fiele in die Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers.“ → *Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR)*
 - Heftige Kritik u.a. vom Bundesrat (Wirtschaftsausschuss) und aus der gesamten Energiewirtschaft sowie tw. Schrifttum

H2 als „Gas“ i.S.d. Erdgasbinnenmarktrechts

- Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 FLZ-VO : Tarife für den Netzzugang
 - „... müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern, während sie gleichzeitig Quersubventionen zwischen den Netznutzern vermeiden und Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Fernleitungsnetze bieten.“
- Überhaupt anwendbar auf reine H2-Netze der Erdgas-FNB?
 - Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FLZ-VO: Definition „Fernleitung“ → „Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz“
 - aber: nach Art. Abs. 2 FLZ-VO gelten ergänzend „auch die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Richtlinie 2009/73/EG [Erdgasbinnenmarkt]“
 - Art. 1 Abs. 2 ErdgasBM-RL:
 - „Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für Erdgas (...) gelten auch in nichtdiskriminierender Weise für Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren“.

H2 als „Gas“ i.S.d. Erdgasbinnenmarktrechts

- Wörtliche, systematische, historische & teleologische Auslegung
 - auch anhand amtl. Äußerungen der GD Energie und Wertung nach RED II („Gas aus erneuerbaren Quellen wie Wasserstoff“); a.A. jetzt „Konsultation“ EU-Kommission, S. 26
 - Anwendbarkeit des *gesamten* Erdgasbinnenmarktrechts auch auf H2-Netze (+), jedenfalls wenn diese aus bestehenden Erdgasnetzen entwickelt werden
 - schon nach GasBM-RL: *gemeinsame* Regulierung, Unbundling u.a.!
 - Die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie betrachtet alle Gasnetze in der Hand eines Netzbetreibers als gaswirtschaftlich einheitliche Leistung
 - Nach allem sind grundsätzlich einheitliche bzw. gemeinsame Entgelte für Erdgas- und H2-Netze zu bilden!
 - Weise Voraussicht des EG-Gesetzgebers von 2009 😊

„Unzulässige Quersubvention“ ?

- Art. 7 Satz 2 lit. c) VO (EU) 2017/460 der Kommission: Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen – NC TAR:
„Die Referenzpreismethode muss mit Art. 13 FLZ-VO (EG) Nr. 715/2009 und mit den folgenden Anforderungen im Einklang stehen. Sie zielt darauf ab, (...)
c) Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten und eine unzulässige Quersubventionierung zu verhindern (...)“

„Unzulässige Quersubvention“ ?

Gemeinsame Netzentgelte für Erdgas- & H2-Netze?

- „Quersubvention“ oder grundrechtlich legitime „Mischkalkulation“?
- Ggfs.: „unzulässige“ Quersubvention? → Auslegung
 - konfligierende Postulate: insbes. Komplexität von Gasnetzen in der EU, Versorgungssicherheit (bzgl. *aller* Gase), Förderung von Innovation & Investition, s.a. Art. 13 FLZ-VO
 - Abwägung bzw. Gestaltungsspielraum in MS und nat. RegBehörden!
- Insbes. keine Diskriminierung EU-ausländischer, z.B. Transit- Gasnetzkunden
 - sie profitieren à la longue auch von deutscher H2-Netzinfrastruktur → (Energie-) Solidarität!
 - i.Ü. EU Green Deal, EU-Wasserstoffstrategie u.a.: Es geht (politisch) gerade auch um Binnenmarkt für Wasserstoff und um dafür notwendige „paneuropäische Transportinfrastrukturen“!

Rechtspolitischer Ausblick

- Je mehr sich eine gerade auch „paneuropäische“ H2- aus der bestehenden Erdgasnetzinfrastuktur entwickelt, desto drängender stellt sich die Frage nach ihrer getrennten o. gemeinsamen Finanzierung auch nach EU-Recht
- *De lege lata*: Gemeinsame Netzentgelte sind m.E. EU-rechtlich (bislang) nicht ausgeschlossen; eher weist schon die GasBM-RL in Richtung gemeinsamer Regulierung & auch Finanzierung
- Alles weitere ist EU-politisch zu entscheiden
 - Empfiehlt sich Wahlfreiheit der MS bzgl. (nichtdiskriminierender) H2-Netzregulierung und -finanzierung, auch wg. „Komplexität“?
- Debatte in Deutschland
 - Begr. E-EnWG liegt bzgl. H2-Netzfinanzierung (zurzeit) EU-rechtlich falsch
 - Faktor Zeit im H2-Hochlauf: Gute, insbes. ökonomische Gründe sprechen für gemeinsame Netzentgelte; ebenso: Solidarität u. Finanzierung auch der übrigen Energiewende durch alle Netzkunden
 - Alternative H2-Netzaufbaufinanzierung mittels staatlicher Förderungen ist u.a. EU-beihilferechtlich fragwürdig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Joh.-Christian Pielow
Ruhr-Universität Bochum
Institut für Berg- und Energierecht
Tel.: +49 - 234 – 32-27333
E-Mail: christian.pielow@rub.de
Web: www.rub.de/ibe